

99150036001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101987999/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150036001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:

Modul	Sachverhalt
	Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	<p>§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 4a Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten §§ 18b, 18c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten § 10 Bundesvertriebenengesetz</p> <p>[§ 1 Absatz 2 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PharmTAG)](https://www.gesetze-im-internet.de/pharmtag/_1.html)</p> <p>[§ 18b ff. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten] (https://www.gesetze-im-internet.de/pta-aprv/_18b.html)**(PTA-APrV)**</p>

Modul

Sachverhalt

[§ 10 Bundesvertriebenengesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html) (BVFG)

Teaser

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung pharmazeutisch- technische(r) Assistentin / Assistent mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat können Sie beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) beantragen.

Volltext

Die Tätigkeit als pharmazeutisch-technische Assistenz ist in Deutschland durch genaue Vorschriften geregelt. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als pharmazeutisch-technische Assistenz arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung "pharmazeutisch-technische Assistentin" oder "pharmazeutisch-technischer Assistent" führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis vom LAVG erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht das LAVG Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)

- deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
 - Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als pharmazeutisch-technische Assistenz
 - Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als pharmazeutisch-technische Assistenz
 - Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
 - ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
 - Meldebescheinigung oder Erklärung, dass Sie dort arbeiten wollen, wo Sie den Antrag stellen

Das LAVG teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Bitte erfragen Sie im LASV, ob Sie weitere Unterlagen einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als pharmazeutisch-technische Assistenz aus einem Drittstaat.

Modul

Sachverhalt

- Sie sind gesundheitlich geeignet.
- Sie sind zuverlässig für die Arbeit als pharmazeutisch-technische Assistenz und haben keine Vorstrafen.
- Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Kosten

Das Verfahren kostet Geld. Das LAVG informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

Eine staatliche Erlaubnis**** zum Führen**** der Berufsbezeichnung "pharmazeutisch-technische Assistentin" oder "pharmazeutisch-technischer Assistent" mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat beantragen Sie schriftlich mit dem bereitstehenden Formular:

Prüfung der Gleichwertigkeit

- Laden Sie das Formular online herunter und drucken Sie es aus.
- Füllen Sie den Vordruck aus und fügen Sie die nötigen Nachweise hinzu.
- Reichen Sie die Antragsunterlagen beim LAVG ein.
- Das LAVG prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.
- Das LAVG vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als pharmazeutisch-technische Assistenz.
- Das LAVG prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Modul

Sachverhalt

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

- Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, erkennt das LAVG Ihre ausländische Berufsqualifikation an.
 - Das LAVG kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen.
 - Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen.
 - Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als "pharmazeutisch-technische Assistentin" oder "pharmazeutisch-technischer Assistent".
- Wenn das LAVG wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen.
 - Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen.
 - Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.
 - Das LAVG nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als pharmazeutisch-technische Assistenz arbeiten.
 - Zum Nachweis gleichwertiger Kenntnisse haben Sie dann eine Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung abzulegen.
 - Wenn Sie eine dieser Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

****Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie wählen zwischen

- einer Kenntnisprüfung und
- einem maximal 3-jährigen Anpassungslehrgang

Modul

Sachverhalt

• Kenntnisprüfung: Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten wird geprüft. Diese Fächer und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Die Kenntnisprüfung hat einen mündlichen Teil und einen praktischen Teil.

Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Kenntnisprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen), erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als "pharmazeutisch-technische Assistentin" oder "pharmazeutisch-technischer Assistent".

Bearbeitungsdauer

• Bestätigung des LAVG, dass Ihre Unterlagen angekommen sind: nach maximal 1 Monat • LAVG teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen • bei vollständigen Unterlagen: maximal 4 Monate

Frist

Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Das LAVG informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

weiterführende Informationen

[Kontakt LAVG zu Erlaubniserteilungen]
](<https://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/737203>)

Es gibt zahlreiche Beratungsangebote. Diese finden Sie auf "Anerkennung in Deutschland".

[Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf "Anerkennung in Deutschland"]
](<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>)

[Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse auf dem BQ-Portal]
](<https://www.bq-portal.de/>)

Modul

Sachverhalt

[Finanzielle Hilfe im Anerkennungs-Verfahren](https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php)

[Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](<https://www.justiz-dolmetscher.de/>)

Hinweise

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnis-Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Erteilung Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent aus Drittstaaten
- Für die Arbeit als pharmazeutisch-technische Assistenz ist in Deutschland eine staatliche Erlaubnis notwendig.
- Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell "Pharmazeutisch-technische Assistentin" oder "Pharmazeutisch-technischer Assistent" nennen und in dem Beruf arbeiten.
- Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
- Antrag notwendig
- zuständig: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Ansprechpunkt

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung "Gesundheit", Dezernat G1

Wünsdorfer Platz 3

15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Tel. 0331- 8683821

Fax. 0331- 8683826

Modul

Sachverhalt

E- Mail: DezernatG1 @lavg.brandenburg.de

Lassen Sie sich in einer [IQ-Beratungsstelle](https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungsstellen_iq_netzwerk.php) persönlich zu diesem Verfahren und Ihrer Qualifikation beraten. Die Beraterinnen und Berater helfen Ihnen auch vor der Antragstellung mit Ihren Unterlagen. Die Beratung ist kostenlos.

Sie können auch die Hotline vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anrufen. Die Hotline beantwortet Ihnen Fragen zum Thema "Arbeiten und Leben in Deutschland".
Telefonnummer: +49 30 1815-1111

Sprechzeiten:
Mo. 09:00 - 15:00 Uhr
Di. 09:00 - 15:00 Uhr
Mi. 09:00 - 15:00 Uhr
Do. 09:00 - 15:00 Uhr
Fr. 09:00 - 15:00 Uhr

Zuständige Stelle

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Formulare

Formular: [Antrag auf Erteilung zum Führen der Berufsbezeichnung](https://lavg.brandenburg.de/media_fast/4055/3_antrag_und_unterlagen_gesundheitsfachberufe_190213.pdf)

Onlineverfahren möglich: nein

Schriftform erforderlich: ja

Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Permission to use the professional title of pharmaceutical technical assistant for professional qualifications from third countries Grant, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent bei

Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
